

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Oktober 1966	Nummer 151
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
23721	14. 9. 1966	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues; hier: Neufassung der Bestimmungen über die Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau — WFB 1957 — Berg —	1866

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Landtag Nordrhein-Westfalen Nachtrag zur Tagesordnung für die 4. Sitzung (4. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen am Donnerstag, dem 6. Oktober 1966, in Düsseldorf, Haus des Landtags	1869

I.

23721

**Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues;
hier: Neufassung der Bestimmungen über die För-
derung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlen-
bergbau — WFB 1957 — Berg —**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten v. 14. 9. 1966 —
III A 5 — 4.10 — 4558/66

A.**Allgemeines**

1. Rechtliche Grundlagen für die Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau sind
 - a) bei der Förderung aus Mitteln des Treuhandvermögens:
 - aa) das Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues v. 23. Oktober 1951 i. d. F. d. Bek. v. 4. Mai 1957 (BGBl. I S. 418) und des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau v. 24. August 1965 (BGBl. I S. 909) — BergArbWoBauG — und gemäß § 21 Satz 2 BergArbWoBauG
 - bb) das Zweite Wohnungsbaugesetz mit Ausnahme der Vorschriften der §§ 19, 20, 23, 25, 26, 52, 53, 63, 75 bis 77, 80, 81 Satz 2 und 90 Abs. 3 bis 5.
 - b) bei der Förderung aus den für den Bergarbeiterwohnungsbau zweckgebundenen Landesmitteln:
 - aa) das Zweite Wohnungsbaugesetz, wobei jedoch gemäß § 112 II. WoBauG die Vorschriften der §§ 52, 53, 75 bis 77, 80 und 81 Satz 2 II. WoBauG auf Grund der „Verordnung der Landesregierung über die Erweiterung des Anwendungsbereiches des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau (BergArbWoBauG) v. 23. Oktober 1951 (BGBl. I S. 865)“ v. 7. Februar 1952 (GS. NW. S. 472/SGV. NW. 237) nicht anzuwenden sind, und
 - bb) die Vorschriften der §§ 3 bis 9 BergArbWoBauG die auf Grund der vorstehend genannten Verordnung für anwendbar erklärt worden sind.

B.**Bergarbeiterwohnungsbaumittel**

2. Bergarbeiterwohnungsbaumittel sind die Mittel des Treuhandvermögens und die für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau im Landeshaushalt ausgewiesenen Mittel, soweit sie gemäß § 30 II. WoBauG mit der Weisung zugeteilt werden, sie zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues zu verwenden.
3. Bei der Verplanung der Bergarbeiterwohnungsbaumittel ist die Vorschrift des § 14 BergArbWoBauG entsprechend anzuwenden, wenn es sich um Landesmittel handelt, die für den Bergarbeiterwohnungsbau zweckgebunden sind.
4. Innerhalb eines Bauvorhabens dürfen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung Bergarbeiterwohnungen nur entweder mit Mitteln des Treuhandvermögens oder mit den für den Bergarbeiterwohnungsbau zweckgebundenen Landesmitteln gefördert werden.

C.

**Anwendung der Wohnungsbauförderungsbestimmungen
1957 im Bergarbeiterwohnungsbau**

5. Allgemeines

Für die Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Lande Nordrhein-Westfalen gelten die „Bestim-

mungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande Nordrhein-Westfalen“ — WFB 1957 — (SMBl. NW. 2370), die „Bestimmungen über die Höhe nachstelliger öffentlicher Baudarlehen im Lande Nordrhein-Westfalen“ — DSB 1965 — (SMBl. NW. 2370) und die „Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungsbeihilfen im Lande Nordrhein-Westfalen“ — AufwBB 1965 (SMBl. NW. 2370) in der jeweils geltenden Fassung, soweit sich nicht aus den in Nr. 2 angeführten Rechtsgrundlagen und den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

6. Begünstigter Personenkreis

(1) Nr. 3 WFB 1957 ist nicht anzuwenden. An die Stelle der Abs. 1 und 4 dieser Bestimmung treten die Vorschriften der §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 Satz 1, und 6 Abs. 2 bis 4 BergArbWoBauG; an die Stelle des Abs. 3 dieser Bestimmung tritt die Vorschrift des § 7 Abs. 3 Satz 2 BergArbWoBauG.

(2) Soweit das Einkommen der nach Abs. 1 Begünstigten die aus Nr. 3 WFB 1957 ersichtlichen Einkommensgrenzen übersteigt, dürfen nachstellende Darlehen nur bis zur Höhe von zwei Drittel der nach den DSB 1965 zulässigen Darlehenssätzen gewährt werden. Für die Berechnung des Einkommens wird auf den RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. 9. 1965 betreffend Prüfung der Einkommensverhältnisse gemäß § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (SMBl. NW. 238) verwiesen.

(3) In den Fällen des Abs. 2 kann

- a) für Mietwohnungen eine Aufwendungsbeihilfe bis zur Höhe von 0,35 DM je qm Wohnfläche monatlich,
 - b) für Wohnungen in Eigentumsmaßnahmen eine Aufwendungsbeihilfe bis zur Höhe von 0,65 DM je qm Wohnfläche monatlich bewilligt werden.
- Die Gewährung einer Aufwendungsbeihilfe gemäß Buchst. b ist unzulässig, wenn die Wohnung für einen Begünstigten bestimmt ist, dessen Einkommen die Einkommensgrenze gemäß Nr. 3 WFB 1957 um mehr als 50 v. H. übersteigt.

7. Förderungsrang der Bauvorhaben

Auf die Beachtung der Bestimmungen der §§ 2 Abs. 2, 3 BergArbWoBauG wird besonders hingewiesen. Die Bestimmung der Nr. 5 WFB 1957 gilt nicht für die Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues mit Mitteln des Treuhandvermögens.

8. Eigenleistung

Abweichend von Nr. 32 Abs. 1 WFB 1957 ist bei der Förderung von Familienheimen im Bergarbeiterwohnungsbau in der Regel eine Eigenleistung als angemessen anzusehen, die mindestens 10 v. H. der Gesamtkosten beträgt.

Nr. 34 WFB 1957 bleibt im übrigen unberührt.

9. Eigenkapitalbeihilfen

Die Gewährung von Eigenkapitalbeihilfen an den in Nr. 6 Abs. 2 erwähnten Personenkreis ist unzulässig.

10. Zuschüsse zur Wohnraumbeschaffung für kinderreiche Familien

Zuschüsse zur Wohnraumbeschaffung für kinderreiche Familien im Sinne der Nrn. 51 a ff. WFB 1957 dürfen für den in Nr. 6 Abs. 2 erwähnten Personenkreis nicht bewilligt werden.

11. Arbeitgeberdarlehen

(1) Nr. 37 a Abs. 1 Sätze 4 und 5 WFB 1957 finden keine Anwendung.

(2) Bei Familienheimen, die mit Bergarbeiterwohnungsbaumitteln gefördert werden, dürfen die Bedingungen des Arbeitgeberdarlehens nicht zuungunsten des Bauherrn oder Bewerbers von den Bedin-

gungen des mit unveröffentlichtem Erlaß v. 15. 4. 1954 — VI B 3 4.100.1 — 1082/51, betr. Darlehensmustersvertrag für die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen, bekanntgegebenen Vertragsmusters abweichen.

12. Mietwohnungen

(1) Nr. 63 WFB 1957 ist nicht anzuwenden.

(2) Bei der Bewilligung von Bergarbeiterwohnungsbaumitteln für Mietwohnungen, zweite Wohnungen oder Einliegerwohnungen in Familienheimen ist dem Bauherrn im Bewilligungsbescheid die Verpflichtung aufzuerlegen, sie an natürliche Personen, die die Voraussetzungen der Nr. 6 Abs. 1 erfüllen, nicht aber an das Bergwerksunternehmen zu vermieten, das zur Deckung der Gesamtkosten der geförderten Wohnungen einen Finanzierungsbetrag leistet.

13. Antragstellung

(1) Abweichend von Nr. 66 Abs. 1 WFB 1957 sind die Anträge auf Gewährung von Bergarbeiterwohnungsbaudarlehen ausschließlich bei der Bewilligungsbehörde (Nr. 14 Abs. 2) einzureichen. Die Antragsaufbereitungen sind durch das Muster Anl. 1 WFB 1957 — Berg — zu ergänzen.

(2) Ist der Bauherr nicht selbst Wohnungsberechtigter im Kohlenbergbau und soll die für ihn bestimmte Wohnung von der gemäß Nr. 68 WFB 1957 zuständigen Bewilligungsbehörde mit Landesmitteln gefördert werden, die nicht für den Bergarbeiterwohnungsbau zweckgebunden sind, so ist bei der Vorlage des Antrages eine Erklärung der für die Bewilligung dieser Landesmittel zuständigen Bewilligungsbehörde darüber beizufügen, daß das Landesdarlehen nach Bewilligung des Bergarbeiterwohnungsbaudarlehens in der vorgesehenen Höhe gewährt wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn in einem Bauvorhaben neben Bergarbeiterwohnungen auch sonstige öffentlich geförderte Wohnungen im Sinne des § 5 Abs. 1 II. WoBauG errichtet werden sollen.

14. Bewilligungsbehörden

(1) Abweichend von Nr. 68 WFB 1957 werden in jedem Kohlenbezirk alle Bergarbeiterwohnungsbaumittel durch eine Bewilligungsbehörde bewilligt (§ 15 BergArbWoBauG).

(2) Bewilligungsbehörden sind gemäß § 29 des Gesetzes zur Neuordnung der Wohnungsbauförderung v. 2. April 1957 i. d. F. des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Wohnungsbauförderung v. 28. Januar 1964 (SGV. NW. 237)

a) im rheinisch-westfälischen Kohlenbezirk:

die Landesbaubehörde Ruhr in Essen, zugleich auch für die außerhalb des Gebietes des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Münster gelegenen Bauvorhaben,

b) im Aachener Steinkohlenbezirk:

der Regierungspräsident in Aachen,

c) im rheinischen Braunkohlenbezirk:

der Regierungspräsident in Köln (zugleich auch für die in den Regierungsbezirken Aachen und Düsseldorf gelegenen Bauvorhaben des Braunkohlenbergbaues).

(3) Für die Bewilligung von Bergarbeiterwohnungsbaudarlehen sind die Muster 2 a bis 2 e WFB 1957 — Berg — zu verwenden.

15. Darlehensverwaltende Stellen

(1) Werden zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues Mittel des Treuhandvermögens eingesetzt, so sind insoweit abweichend von Nr. 74 WFB 1957 darlehensverwaltende Stellen:

a) im rheinischen Landesteil:

die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf als Bundestreuhandstelle für den Bergarbeiterwohnungsbau

b) im westfälisch-lippischen Landesteil:

die Landesbank für Westfalen (Girozentrale) in Münster als Bundestreuhandstelle für den Bergarbeiterwohnungsbau.

(2) Für den Abschluß des Darlehensvertrages sind die Muster 3 a bis 3 d WFB 1957 — Berg — zu verwenden.

(3) Die Sicherung des Darlehens ist unter Verwendung des Musters 4 WFB 1957 herbeizuführen. Wenn mit dem Darlehen Miet- oder Genossenschaftswohnungen oder sonstige Wohnungen gefördert werden, ist das Muster 3 WFB 1957 — Berg — zu verwenden.

(4) Für den Abschluß des Vertrages über Zuschüsse zur Wohnraumbeschaffung für kinderreiche Familien ist das hierfür in Aussicht genommene Muster zu verwenden.

16. Rangverhältnis

(1) Abweichend von Nr. 76 Abs. 8 WFB 1957 sind Arbeitgeberdarlehen der Kohlenbergbauunternehmen, soweit sie nicht im Finanzierungsplan als Ersatz der Eigenleistung angesetzt werden, unter Beachtung der Nr. 37 a Abs. 3 WFB 1957 im Rang vor den Darlehen aus Bergarbeiterwohnungsbaumitteln zu sichern.

(2) Werden für ein Bauvorhaben neben Bergarbeiterwohnungsbaumitteln auch nicht für den Bergarbeiterwohnungsbau zweckgebundene Landesmittel bewilligt, bestimmt sich der grundbuchliche Rang dieser Darlehen untereinander lediglich nach der zeitlichen Reihenfolge der Eintragungen im Grundbuch. Absatz 1 gilt auch hinsichtlich des Rangverhältnisses zwischen Arbeitgeberdarlehen der Kohlenbergbauunternehmen und einem Darlehen aus nicht zweckgebundenen Landesmitteln.

17. Auszahlung der öffentlichen Mittel

Nr. 78 Abs. 3 WFB 1957 gilt entsprechend, wenn Bergbauunternehmen Darlehensnehmer sind.

D.

Ersatzwohnungsbau

18. (1) Für die Förderung von Wohnraum, durch dessen Bezug Wohnraum frei wird, der für Wohnungsbedürftige im Kohlenbergbau bestimmt oder nach Rechtsgeschäft zur Verfügung zu halten ist (Ersatzwohnungsbau im Sinne von § 9 a BergArbWoBauG) gelten, soweit der Ersatzwohnraum im Lande Nordrhein-Westfalen errichtet werden soll, ausschließlich die Bestimmungen der WFB 1957. Die Förderung erfolgt grundsätzlich aus Landesmitteln, die für den Bergarbeiterwohnungsbau zweckgebunden sind. Die Förderung kann jedoch auch aus Treuhandmitteln erfolgen.

(2) Soll der Ersatzwohnungsbau aus Mitteln des Treuhandvermögens gefördert werden, bleibt die Zuständigkeit der Bewilligungsbehörde und der darlehensverwaltenden Stellen gemäß Nrn. 13, 14 und 15 unberührt.

(3) Soll der Ersatzwohnungsbau durch Bergarbeiterwohnungsbaumittel des Landes erfolgen, so beantragt die für die Förderung des Ersatzwohnraums zuständige Bewilligungsbehörde (Nr. 68 WFB 1957) die erforderlichen Mittel bis zu der nach den Darlehenssatzbestimmungen zulässigen Höhe bei der Bewilligungsbehörde für den Bergarbeiterwohnungsbau (Nr. 14), in deren Bezirk der freizumachende Wohnraum liegt. Sofern dieser der Bedarf an Ersatzwohnraum im Einvernehmen mit dem Bergwerksunternehmen nachgewiesen ist, beantragt sie bei dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen die zur Förderung des Vorhabens erforderlichen Mittel aus ihrem Kontingent der gemäß Nr. 68 WFB 1957 zuständigen Bewilligungsbehörde zuzuteilen.

(4) Soll der Ersatzwohnraum in besonders begründeten Ausnahmefällen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen errichtet werden, können nach vorheriger Zustimmung durch den Bezirksausschuß für

die Förderung nur Mittel des Treuhandvermögens in der Regel bis zu der nach den Darlehenssatzbestimmungen zulässigen Höhe zur Verfügung gestellt werden. Die Mittelübertragung wird im Einzelfall durch den Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen geregelt.

E.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

19. Ausnahmegenehmigungen

Abweichungen von den Bestimmungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen.

20. Anwendung dieser Bestimmungen

Diese Bestimmungen treten am Tage ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Sie finden unbeschadet der Nrn. 21—22 auf alle Darlehensanträge Anwendung, über die seit Inkrafttreten erstmalig durch Erteilung eines Bewilligungsbescheides entschieden wird. Der RdErl. v. 31. 5. 1957, zuletzt geändert am 26. 2. 1964 (SMBI. NW. 23721), wird hiermit aufgehoben, soweit sich aus Nrn. 21 und 22 nichts anderes ergibt.

21. Anwendung der bisherigen Bestimmungen

Für die Abwicklung von Bauvorhaben, für die die öffentlichen Mittel erstmalig vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bewilligt worden sind, finden die WFB — Berg — in der im Zeitpunkt der Bewilli-

gung der öffentlichen Mittel geltenden Fassung Anwendung, soweit in Nr. 22 nicht Abweichendes bestimmt ist.

22. Übergangsregelung für Vorfinanzierungsdarlehen

(1) Anträgen auf Gewährung von Vorfinanzierungsdarlehen, die den Bewilligungsbehörden am Tage des Inkrafttretens der Bestimmungen vorgelegen haben, kann noch bis zum 28. 2. 1967 entsprochen werden, sofern das Einkommen des Antragstellers die durch Nr. 3 WFB 1957 bestimmten Grenzen nicht übersteigt. Auf die Bewilligung der Vorfinanzierungsdarlehen ist Nr. 10 der bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmung geltenden WFB 1957 — Berg — anzuwenden. Die Gewährung von Eigenkapitalbeihilfen ist daneben ausgeschlossen.

(2) Eine Nachbewilligung oder erstmalige Bewilligung von Vorfinanzierungsdarlehen im Rahmen der Nr. 21 ist jedoch mit Inkrafttreten dieser Bestimmungen unzulässig.

An die Landesbaubehörde Ruhr

43 Essen,

Regierungspräsidenten in Köln und Aachen
als Bewilligungsbehörden im Bergarbeiterwoh-

nungsbau,
Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nord-

rhein-Westfalen

4 Düsseldorf,

Rheinische Girozentrale und Provinzialbank

4 Düsseldorf,

Landesbank für Westfalen — Girozentrale —

44 Münster

als darlehnsverwaltende Stellen.

— MBI. NW. 1966 S. 1866.

T.

II.

Landtag Nordrhein-Westfalen
— Sechste Wahlperiode (ab 1966) —

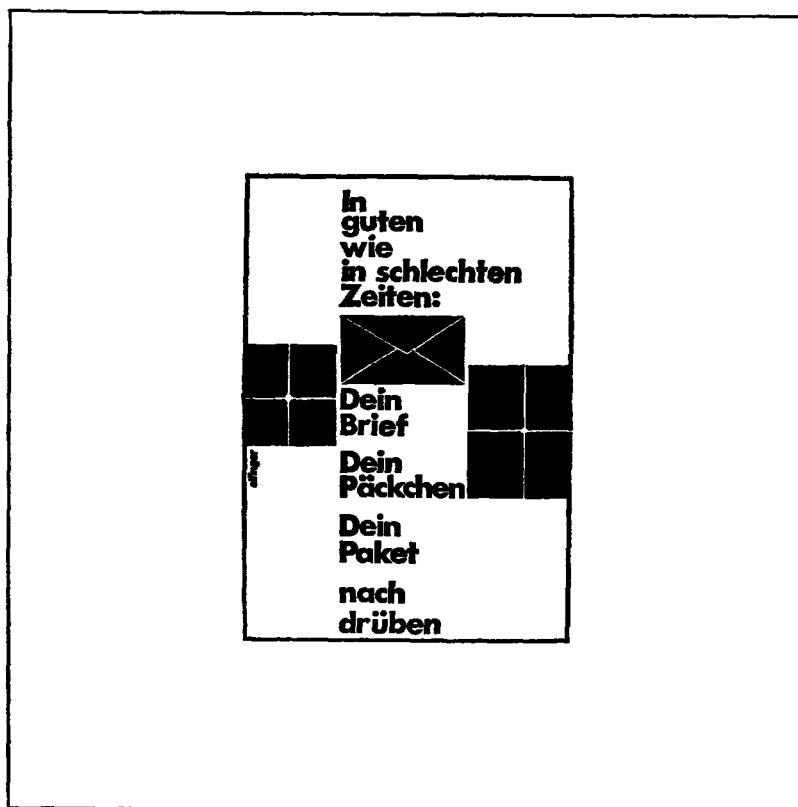
Nachtrag

zur

TAGESORDNUNG

für die 4. Sitzung (4. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen am Donnerstag, dem 6. Oktober 1966.
in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der Tages- ordnung		Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
Gesetze in 1. Lesung				
2 a		46	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden Methler, Wasserkurl und Westick, Landkreis Unna	
2 b		47	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenzen zwischen den Städten Essen und Gelsenkirchen	
Staatsverträge				
3 a		48	Regierungsvorlage: Abkommen über die Errichtung und Unterhaltung der Geschäftsstelle des Deutschen Bildungsrates vom 30. Juni 1966	
3 b		53	Regierungsvorlage: Zweiter Ergänzungsvertrag zum Abkommen über die Fertigstellung der Mittelweserkanalisierung vom 14. 8. 1952 und zum Ergänzungsvertrag hierzu vom 5. 9., 3. 10., 1. 12. 1958, 29. 2. und 27. 7. 1960 sowie zum Konzessions- und Bauvertrag über die Fertigstellung der Mittelweserkanalisierung vom 28. 2., 2./27. 4., 1. 6. 1957 und 10./14. 2. 1958 und zur Ergänzenden Vereinbarung hierzu vom 10. 9., 10. 10., 30. 11. 1962, 12. 3. und 10./23. 4. 1963	
Antrag				
5		52	Fraktionen der SPD, CDU und FDP: Veräußerung von Grundstücken	



Die wichtigsten Bestimmungen

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2 bis 3 Bekleidungsstücke in eine Sendung! Getragene Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genußmittel:

Kaffee und Kakao je	250 g	}	je Sendung
Schokoladewaren	300 g		
Tabakerzeugnisse	50 g		
5. Verboten: Konserven oder andere Behälter, die bei der Kontrolle nicht leicht geöffnet werden können (bei Pulverkaffee in Dosen Schutzfolie entfernen!), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
7. Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Handelsware!“ — Päckchen müssen außerdem die Aufschrift „Päckchen“ tragen.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf. Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.